



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Beregnungsverband Große Hardt vertr. d. Albert Gamb 79427 Eschbach
Vorhaben:	Wasserrechtlicher Antrag für die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Feldberegnung auf den Flst.-Nr.: 5437/2, 5358 und 5435/1 Gemarkung und Gemeinde Eschbach
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2 A

Der Wasser- und Bodenverband Große Hardt Eschbach, vertreten durch Albert Gamb, beantragen die Neuerteilung der abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur landwirtschaftlichen Feldberegnung. Der Verband umfasst 3 Tiefbrunnen. Beantragt wird wie bisher eine Entnahmemenge von bis zu 410.000 m³. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlüssig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet

liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotop durch die Maßnahme betroffen. Außerdem liegt das Vorhaben weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

21.06.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –